

durch gegeben. Allerdings ist von dieser Rechtsconsequenz wohl häufig durch personale oder generelle Anordnung abgegangen worden. Wie derartiger Verfügungen zu Gunsten der Geiseln mehrfach gedacht wird, so sind wahrscheinlich auch zu Gunsten der angeworbenen Mannschaften Ausnahmebestimmungen ergangen; das Testirrecht des römischen Soldaten mag auf sie erstreckt, das subsidiäre Intestaterbrecht der Truppenkörper eben mit Rücksicht auf sie von Constantius II. eingeführt worden sein¹.

Die Stellung der bei den Römern Dienst nehmenden Fremden verschob sich thatsächlich, als diese nicht mehr kamen, um wieder zu gehen, sondern ihr Dienstverhältniss bleibend und erblich wurde. In welchen Formen dies im Orient sich vollzogen hat, entzieht sich so gut wie ganz unserer Kunde und soll hier nicht erörtert werden. Dass im Occident dergleichen Ansiedlungen bereits im Anfang des fünften Jahrhunderts begegnen, ist schon dargelegt worden (S. 500); indess über die Rechtsstellung der Sarmaten der Notitia wissen wir ebenfalls nichts. Vielleicht sind sie als einquartirte Soldaten betrachtet und ist auf sie die römische Vorschrift angewendet worden, dass ein solcher Anspruch hat auf den dritten Theil der Behausung². Zu Grundbesitzern aber hat erst Odovacar seine Mannschaften gemacht; darüber, dass die römischen Machthaber sich weigerten diese Forderung des germanischen Condottiere zu erfüllen, ist das Westreich zusammengebrochen; die Söldner setzten dann sich selber in Besitz. Theoderich hat im Wesentlichen nichts anderes gethan als an die Stelle der Leute Odovacars die seinigen gesetzt. Erst in Beziehung auf die letzteren kann die Frage, welche Rechtsstellung sie einnahmen, vielleicht eine Antwort finden.

Auch als ansässige und tributpflichtige Leute sind die Gothen, vom römischen Standpunkt aus betrachtet, Ausländer geblieben³. Selbst die Gewalt des italischen Königs war, wie es scheint, hierin der kaiserlichen ungleich und durch diese nationalen Schranken gebunden; weder konnte er den Römer zum Gothen noch den Gothen zum Römer machen, da auf diesem Gegensatz die gesammte Ordnung der Dinge in Italien beruhte⁴. Wie Alexanders Makedonier neben den

1) C. Th. 5, 4, 1. 2) C. Th. 7, 8, 5 = C. Iust. 12, 40, 2 und sonst. Vgl. Dahn 2, 43. 3) Die Gothen tragen Bedenken sich den Franken zu unterwerfen, weil sie fürchten alsdann ihr eigenes Recht (die *πάτρια νόμια*) zu verlieren (Agathias 1, 20). 4) Dies lehrt namentlich die Ertheilung des Consulats an Eutharich durch den Kaiser (oben S. 243). Als kaiserliche kommt die Verleihung eines römischen Amts an einen Ausländer, welche die des römischen Bürgerrechts voraussetzt oder einschliesst, häufig genug vor.